

BS-Beschluss öffentlich
B544-29/12

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/924
 Erfassungsdatum: 15.10.2012

Beschlussdatum:
10.12.2012

Einbringer:

Dez. I , Amt 20

Beratungsgegenstand:

Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2013

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	08.10.2012		Informative Vorstellung			
Hauptausschuss	15.10.2012	3.21	auf TO der BS gesetzt	12	0	1
Bürgerschaft	29.10.2012	6.5	erste Lesung			
Sportausschuss	12.11.2012	8.2		7	0	0
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Jugend	12.11.2012	4.1		3	0	4
Ausschuss für Bildung, Universität und Kultur	14.11.2012	7.2		6	1	2
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	14.11.2012	7.11		7	0	4
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	15.11.2012	6.16	Abstimmung am 28.11.2012			
Hauptausschuss	26.11.2012	3.8	auf TO der BS gesetzt	12	0	0
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	28.11.2012	4.3		8	0	4
Bürgerschaft	10.12.2012	5.16		28	7	einige

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Ja		

Beschlussvorschlag

- 1.) Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Haushaltssatzung 2013 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie den Haushaltsplan 2013 unter Einbeziehung der Veränderungslisten.
- 2.) Die Bürgerschaft beschließt, den Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der GemHVO-Doppik durch Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken.

Sachdarstellung/ Begründung

mündlich durch den Amtsleiter

Anlagen

1. Haushaltssatzung 2013
2. Haushaltsplan 2013 einschließlich Anlagen
3. Veränderungslisten zum Haushaltsplan
(Die Veränderungslisten setzten sich zusammen aus den Veränderungsvorschlägen der Verwaltung und den von der Verwaltung übernommenen Vorschlägen der Fraktionen, über die Konsens erzielt wurde.)

<http://www.greifswald.de/politik/haushalt/haushalt-2013-entwurf.html>

**Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 10.12.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	95.778.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	102.376.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 6.598.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 6.598.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.598.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	95.148.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	95.118.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	30.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.267.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.605.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.338.200 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.752.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.444.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.308.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.665.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt
auf 38.756.700 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 17.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden, wie folgt, festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v. H. |

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 764,749
Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	liegt noch nicht vor.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	liegt noch nicht vor.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	liegt noch nicht vor.

§ 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO- Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftungskosten
- Mieten und Pachten

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO- Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftungskosten
- Mieten und Pachten

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Greifswald,

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Siegel

(Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am durch das Innenministerium erteilt.

Alternativ:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom _____ bis _____ (Wochentag, Datum)
von _____ bis _____ Uhr,
im Rathaus, Zimmer _____ öffentlich aus. Greifswald, den)